

# Die Jagd in Corona-Zeiten



Die Ausgangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie stellt auch die Jägerinnen und Jäger vor viele Probleme und Fragen. Jagen – allein oder mit einer Person, mit der man zusammenlebt – ist nach den Ausgangsbeschränkungen möglich. Gemeinschaftliches Jagen mit weiteren Personen (wie Bewegungsjagden oder Sammelansitze) sind NICHT zulässig. Jeder Jäger müsse dafür Sorge tragen, dass jagdliche Handlungen insbesondere nach dem „Schuss“ ...

... wie Nachsuche, Wildbergung, Wildversorgung, Trichinenprobe, Radiocäsium-Untersuchung oder Abgabe von Wildbret ausschließlich allein oder mit einem Angehörigen des eigenen Hausstandes erfolgen können.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Dritten (wie anderen Besuchern in der Natur) sei stets einzuhalten. Schon vor der Jagdausübung seien solche Faktoren vorausschauend und verantwortungsvoll zu bedenken.

Die Unfallverhütungsvorschriften der SVLFGV (Teil 4.4 „Jagd“) seien strikt zu beachten. Unzter anderem gelte Folgendes: „Bei

einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen. Besondere Gefahren können sich ergeben durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse, vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild.“

**Sofern der Begleiter nicht Angehöriger des eigenen Hausstandes ist, kann die Jagd aktuell NICHT ausgeübt werden.**

**Nähere Infos unter**

<http://www.wildtierportal.bayern.de/jagd/>